



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 41

Donnerstag, 30. April

2020

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Emden über konkretisierende und ergänzende Regelungen zur Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ..... 357

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

#### **Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Emden über konkretisierende und ergänzende Regelungen zur Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus**

Die Stadt Emden verlängert gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG), § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergänzend zur Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ihre Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 in den folgenden Punkten:

1. Bewohnerinnen und Bewohner von

- Krankenhäusern,
- stationären Einrichtungen der Pflege,
- Einrichtungen, in denen über Tag und Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden,
- Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2-4 NuWG und
- ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen,

dürfen die Einrichtung weiterhin grds. nicht verlassen.

Die Betreiberinnen und Betreiber der o. g. Einrichtungen können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zulassen, wenn durch das Verlassen das Gebot der Kontaktminimierung nicht gefährdet wird, die Mindestabstände jederzeit eingehalten und strenge Hygienevorschriften beachtet werden. Begründete Fälle stellen insbesondere dar:

- die Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe (z.B. Physiotherapeuten), soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
- das Verlassen des Geländes wird aus therapeutischer Sicht als sinnvoll und für die Gesundheitserhaltung als unbedingt notwendig erachtet,
- Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit einer weiteren Person aus der Einrichtung und ohne jede sonstige Gruppenbildung, insbesondere nicht mit externen Personen.

2. Das Pflegepersonal in Einrichtungen nach Ziffer 1 einer Station ist im Sinne der Bezugspflege und zur Vermeidung von Infektionsketten weiterhin nicht mit dem Pflegepersonal anderer Stationen oder Einrichtungen auszutauschen. Kontakte zwischen dem eingesetzten Personal verschiedener Stationen oder Einrichtungen sind zu vermeiden. Die Übergabezeiträume zwischen den eingesetzten Schichten einer Station sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Dabei ist eine rein schriftliche Übergabe der Informationen ohne persönlichen Kontakt zu priorisieren.
3. Eine Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat nach §§ 73 - 75 IfSG dar.
4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Dienstag, den 26. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
6. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

### Begründung

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/ Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung CO-VID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

In der Stadt Emden wurde am 11. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt, zwischenzeitlich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Die Stadt Emden ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

### Zu Ziffer 1:

Für stationäre Einrichtungen besteht durch die Bewohnerinnen und Bewohner, die diese Einrichtungen unbegleitet vorübergehend verlassen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder betreten und damit durch nicht nachvollziehbare Kontakte und belegter Einhaltung der Hygienevorschriften und Mindestabstände die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner gefährden, nach wie vor ein großes Risiko. Wie aktuelle Vorkommnisse zeigen, kann schon eine infizierte Person in derartigen Einrichtungen zu explosiven Ausbreitung der Erkrankung mit überwiegend schweren Verläufen führen. Die Möglichkeit, die Freizügigkeit entsprechend einzuschränken, hat der Gesetzgeber durch Novellierung des Infektionsschutzgesetzes mit Wirkung vom 28.03.2020 in Hinblick auf die derzeitige Situation bewusst geschaffen. Die Tatsache, dass es zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verfügung in Emden keine COVID-19 -Infektionen in Heimen gegeben hat, ist neben vielen anderen Gesichtspunkten ein

Indikator dafür, dass diese Maßnahme in ihrer Schutzintention gewirkt hat. Gleichwohl ist die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme weiterhin permanent kritisch zu überprüfen, da sie mit Grundrechtseingriffen verbunden ist.

#### Zu Ziffer 2:

Ziffer 3 stellt auch weiterhin eine wirksame Schutzvorschrift dar, um durch Kontaktreduzierung Infektionsketten zu unterbrechen und die Ausbreitung des Virus gerade im Hinblick auf die in dieser Allgemeinverfügung angesprochenen vulnerablen Zielgruppen zu entschleunigen.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung finden Sie auf der Homepage der Stadt Emden. Sie ist ferner im Verwaltungsgebäude III, Maria-Wilts-Straße 3 während der Allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung einsehbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, den 30.04.2020

gez.  
Oberbürgermeister  
Tim Kruihoff

---

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

Nds. Verordnung und Änderungsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 bzw. 24.04.2020 (vormals Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.2020)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 258),

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.